

**Zuständigkeitsvereinbarung nach § 71 Abs. 9 BBiG (Validierungsverfahren)
nach § 41c Absatz 4 Handwerksordnung (HwO)
vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10.07.2025, Aktenzeichen WM42-42-323/130 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt

Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 41 b ff. HwO (Handwerksordnung) (Berufsvalidierungsverfahren)

Die Handwerkskammer Konstanz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.04.2025 und der Vollversammlung vom 05.06.2025 als zuständige Stelle nach den §§ 41 b ff., 71 Abs. 9 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, folgende

**Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung
der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit
gem. § 41 b ff. HwO (Handwerksordnung)
(Berufsvalidierungsverfahren)**

Zwischen

den Handwerkskammern¹

1. Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart
2. Heilbronn-Franken
Allee 76
74072 Heilbronn
3. Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
4. Freiburg
Bismarckallee 6
79098 Freiburg im Breisgau
5. Karlsruhe
Friedrichsplatz 4-5
76133 Karlsruhe
6. Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
B1 1 - 2
68159 Mannheim
7. Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm
8. Reutlingen
Hindenburgstraße 58
72762 Reutlingen

wird folgende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Berufsvalidierungsverfahren nach § 41 b ff. HwO getroffen:

¹ Sofern ein Ausbildungsberuf auf Grundlage der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes erlassen ist, kann auch eine Aufgabenübertragung zur Validierung in dem Beruf zwischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern vereinbart werden.

Präambel

Gemäß § 71 Abs. 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können zuständige Stellen vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Zu den durch Gesetz geregelten Aufgaben der Handwerkskammern gehört die Verpflichtung, auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Berufsvalidierung) nach §§ 41 b ff. HwO festzustellen und zu bescheinigen.

Ziel dieser Vereinbarung über die Aufgabenübertragungen im Rahmen von Berufsvalidierungsverfahren nach §§ 41 b ff. HwO ist die Schonung von Personal- und Sachressourcen sowie die Steigerung der Verfahrenseffizienz durch Konzentration der Aufgabenwahrnehmung an einem Standort.

§ 1 Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die acht Handwerkskammern in Baden-Württemberg vereinbaren gemäß § 71 Abs. 9 BBiG, dass die ihnen durch § 41 b ff. HwO zugewiesenen Zuständigkeiten in den Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs wie folgt übertragen werden: Die Zuständigkeit für Zulassung und Durchführung der Verfahren wird in einzelnen Berufen nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle (Stand 12. Dezember 2024) auf die Kammer/n übertragen, die in der Tabelle beim jeweiligen Beruf mit einem grünen Häkchen gekennzeichnet sind.
- (2) Antragstellende, für die in Baden-Württemberg eine Handwerkskammer örtlich zuständig wäre, haben unabhängig von Kammerbezirksgrenzen das Recht, die Anträge wahlweise bei einer der Kammern zu stellen, auf die eine Zuständigkeit durch die vorliegende Vereinbarung übertragen wurde.
- (3) Für die Berufe, die nicht Gegenstand einer Zuständigkeitsübertragung sind, verbleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeit, solange keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Die Aufgabenübertragung umfasst alle Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit der Zulassung zu Validierungsverfahren, der Durchführung der Verfahren durch dafür berufene Feststellungstandems sowie der Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheiden.
- (5) Die Aufgabenwahrnehmung der aufnehmenden Handwerkskammern erfolgt mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung (§ 7 Abs. 2).

§ 2 Bekanntgabe der Aufgabenübertragung und Antragsweiterleitung

- (1) Die übertragenden Handwerkskammern informieren in ihrem Bekanntmachungsorgan (§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO) oder auf sonstiger geeigneter Weise über die Aufgabenwahrnehmung durch eine andere Handwerkskammer. Sie informieren Personen, welche sich zur Beratung an sie wenden, über die zuständige Stelle für die Antragstellung.
- (2) Sofern bei einer übertragenden Handwerkskammer Anträge zur Durchführung von Berufsvalidierungsverfahren eingehen, werden diese mit Einverständnis der Antragstellenden unverzüglich an die aufnehmende Handwerkskammer weitergeleitet.

§ 3 Gebühren

Die aufnehmende Handwerkskammer erhebt auf der Grundlage ihrer Gebührenordnung die Gebühren für das Berufsvalidierungsverfahren. Die abgebenden Handwerkskammern erheben keine Gebühr und erhalten auch keinen Anteil der Gebühreneinnahmen der aufnehmenden Handwerkskammer.

§ 4 Anpassung und Kündigung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Aufnahme weiterer Berufe in die Aufgabenübertragung, sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Parteien mit Frist von einem Jahr jeweils zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung terminierten, aber noch nicht abgeschlossenen Berufsvalidierungsverfahren werden bei der abgebenden Handwerkskammer bis zu ihrem Abschluss weitergeführt und beschieden.
- (2) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden Berufsvalidierungsverfahren, die von der aufnehmenden Kammer bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung terminiert, aber noch nicht abgeschlossen sind, bis zu ihrem Abschluss weitergeführt und beschieden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Möglichkeit der aufnehmenden Handwerkskammern zur Aufgabenerfüllung Amtshilfe nach § 4 Absatz 1 LVwVfG von einer anderen Handwerkskammer einzuholen, ist von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.

§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die folgende Aufsichtsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
70173 Stuttgart
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

- (2) Sie wird mit der Genehmigung wirksam und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Zuständigkeitsvereinbarung nach § 71 Abs. 9 BBiG

Maler/-in und Lackierer/-in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
Maßschneider/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Maurer/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Metallbauer/-in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
Metallbauer/-in FR: Konstruktionstechnik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Parkettleger/-in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Raumausstatter/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/-in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Straßenbauer/-in	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Stuckateur/-in	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Tischler/-in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
Zahntechniker/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Zimmerer/-in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3
Zweiradmechatroniker/-in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
Anzahl Gesamt	16	11	6	8	8	9	7	3			

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 10.07.2025, Aktenzeichen WM42-42-323/130 genehmigt, am 21.07.2025 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 21.07.2025

Präsident gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer gez. Georg Hiltner

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Die Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 41 b ff. HwO (Handwerksordnung) wurde am 01.08.2025 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-konstanz.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 01.08.2025 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des Inkraft-Tretens veröffentlicht.